

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2020-109

Datum: 15.04.2020

Beschlussvorlage

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Gemeinde Schönbrunn über die Vertretung im Standesamt

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.04.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. § 54 LVwVfG zu.
2. Die Verwaltungen der beiden Kommunen werden ermächtigt das Datum des Inkrafttretens der Regelung nach den jeweiligen Beschlussfassungen in den beiden Kommunen anzupassen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wahrnehmung der standesamtlichen Aufgaben der Gemeinden ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie weiterhin sicherzustellen, soweit nicht zulässige Maßnahmen der zuständigen Gesundheits- und Polizeibehörden den kommunalrechtlichen Vorschriften vorgehen, wie das Regierungspräsidium als Höhere Standesamtsaufsicht mit Nachricht vom 20. März 2020 erinnert.

Im Hinblick auf die Notfallregelung des § 5 AGPStG wird den Gemeinden empfohlen, zusammen mit den umliegenden Gemeinden mögliche Notfallalternativen zu prüfen, damit den Personenstandsaufsichten zeitnah geeignete Vorschläge unterbreitet werden können. Dabei wurde explizit auf die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit hingewiesen.

Vereinbarungen über Personalleihe können auch befristet für den Zeitraum der Krisensituation geschlossen werden. Auch Zusammenlegungen von Standesamtsbezirken können für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung dürfte sich natürlich aufgrund der Kurzfristigkeit schwierig gestalten, sollte aber von den Gemeinden geprüft werden.

Auf Grund dieser Anregung haben die Verwaltungen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn den Abschluss des in der Anlage 2 wörtlich dargestellten öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der

Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn, beschränkt auf den Verhinderungsfall, entworfen.

Die Verwaltung hält diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag für das geeignete Instrument, um die standesamtlichen Aufgaben sowohl in der Gemeinde Schönbrunn, als auch bei der Stadt Eberbach dauerhaft und auch nach „Corona“ zu sichern. Derzeit verfügt die Stadt Eberbach über 4 Standesbeamtinnen. Davon 2 Beschäftigte mit 1,5 Stellen als Sachbearbeiter im Standesamt.

Sollte sich die Vereinbarung in der Praxis nicht bewähren, kann jeder der beiden Partner mit einer 6-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

In dem Vertragsentwurf ist die Verwaltung von einer schnellstmöglichen Umsetzung ausgegangen und hat dessen Wirksamkeit auf den 01.05.2020 fixiert.

Es ist geplant, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn den entsprechenden Beschluss am 24.04.2020 fasst. Sollte die Beschlussfassung nicht zustande kommen, müsste Wirksamkeit des Vertrages auf ein späteres Datum verschoben werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Muster eines öffentl.-rechtl. Vertrags zur Personalleihe im StAmt (Anl. 1)
Handreichung des IM zur Interkommunalen Zusammenarbeit (Anl. 1.1)
Öffentl.-Rechtl. Vertrag Eberbach – Schönbrunn (Anl. 2)